

Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Neu-Anspach - Stadtteil Anspach Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rettungswache DRK“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat in ihrer Sitzung am 19.05.2022 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Rettungswache DRK“ im Stadtteil Anspach gefasst.

In ihrer Sitzung am 07.03.2024 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Rettungswache DRK“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird der Satzungsbeschluss hiermit bekannt gemacht. Mit Vollendung der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Die Satzung mit Begründung, der Vorhaben- und Erschließungsplan und die erstellten Gutachten werden zur Einsicht bereitgehalten und können beim Leistungsbereich Bauen, Wohnen, Umwelt der Stadt Neu-Anspach, Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ebenfalls zur Einsicht bereitgehalten werden die in den Bebauungsplan eingeführten Regelwerke, Verordnungen und DIN-Vorschriften.

Mit dieser Bekanntmachung wird insbesondere auf die § 44 und 215 BauGB aufmerksam gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

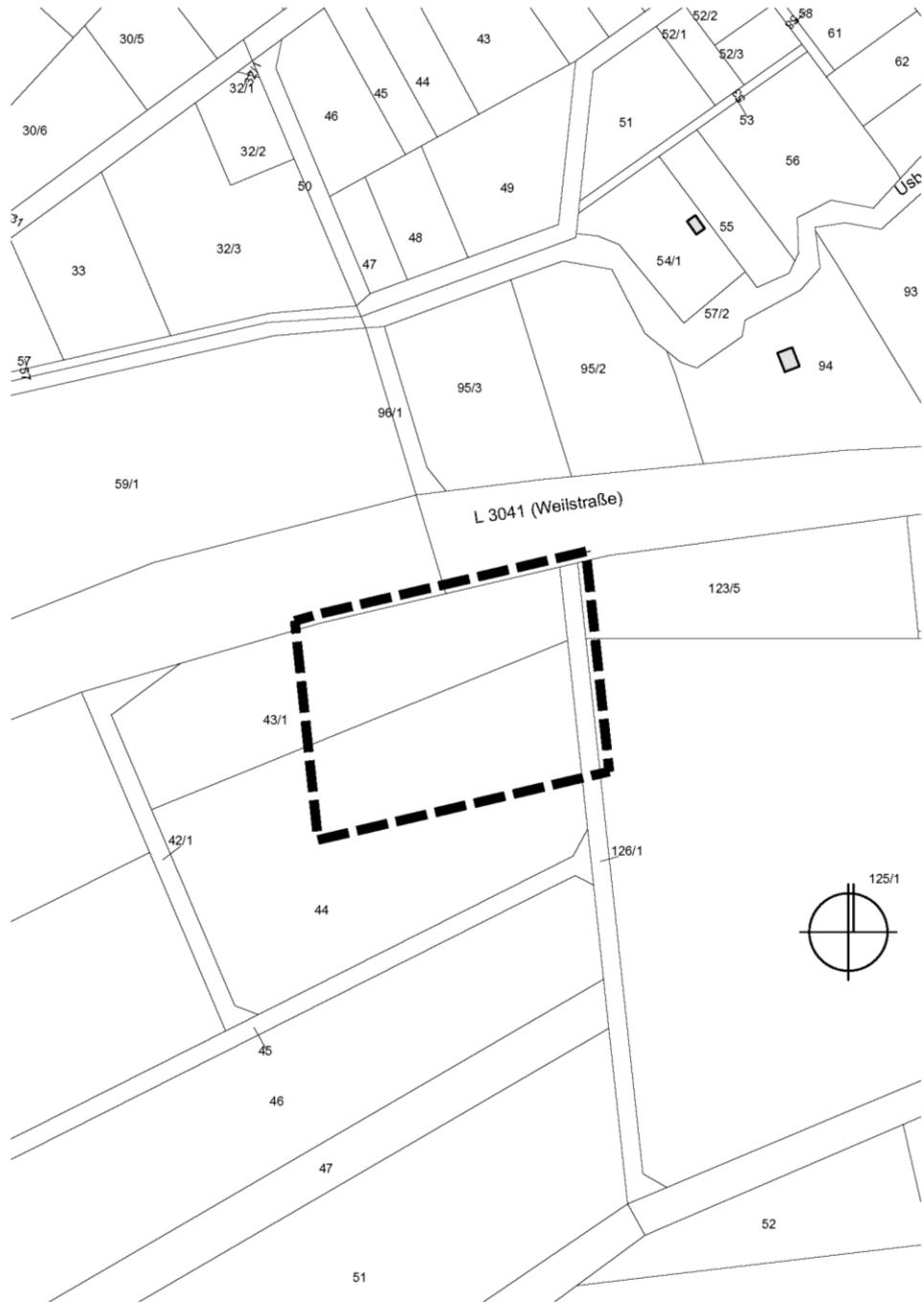
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in der abgedruckten unmaßstäblich verkleinerten Karte durch eine unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Neu-Anspach, den 15.03.2024

DER MAGISTRAT

Birger Strutz
Bürgermeister



(genordet ohne Maßstab)